



Amtliche Bekanntmachung

25. Jahrgang

24. September 2019

Nr. 19

Inhalt:

Seite

9. Satzung zur Änderung der Ordnung zur Feststellung der studiengangsbezogenen Eignung für die Master-Studiengänge der Filmuniversität Babelsberg KONRAD WOLF (Feststellungsordnung MA) vom 08.04.2019 1

Ordnung zur Feststellung der studiengangsbezogenen Eignung für die Master-Studiengänge Animationsregie, Medienwissenschaft, Montage, Sound für Picture und Szenografie der Filmuniversität Babelsberg KONRAD WOLF vom 15.11.2012, geändert durch Satzungen vom 24.01.2013, 04.07.2013, 16.12.2013, 15.12.2014, 06.07.2015 07.12.2015 und 08.04.2019 – Lesefassung - 3

9. Satzung
zur Änderung der Ordnung zur Feststellung der studiengangsbezogenen Eignung
für die Master-Studiengänge der Filmuniversität Babelsberg KONRAD WOLF
(Feststellungsordnung MA)
vom 08.04.2019

Präambel

*Der Senat der Filmuniversität Babelsberg KONRAD WOLF hat gemäß § 64 Abs. 2 Nr. 2 i.V.m. § 9 Abs. 5 Satz 2 und § 22 des Gesetzes zur Neuregelung des Hochschulrechts des Landes Brandenburg – Brandenburgisches Hochschulgesetz (BbgHG) vom 28. April 2014 (GVBl. I Nr. 18), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. September 2018 (GVBl. I, Nr.21) die folgende Satzung erlassen: **

Artikel 1

Die Ordnung zur Feststellung der studiengangsbezogenen Eignung für die Master-Studiengänge (Feststellungsordnung MA) der Filmuniversität Babelsberg KONRAD WOLF vom 15.11.2012, zuletzt geändert durch die Satzung am 07.12.2015 wird wie folgt geändert:

1. Der Name der Satzung erhält folgende Fassung:

Ordnung zur Feststellung der studiengangbezogenen Eignung für die Masterstudien-Studiengänge Animationsregie, Medienwissenschaft, Montage, Sound für Picture und Szenografie/Production Design

2. § 1 wird wie folgt geändert:

Der Einführungssatz wird wie folgt geändert:

Diese Ordnung zur Feststellung der studiengangbezogenen Eignung für die Master-Studiengänge regelt die Zugangsvoraussetzungen, das Feststellungsverfahren und die Zulassung für die konsekutiven Masterstudien-Studiengänge Animationsregie, Medienwissenschaft, Montage, Sound für Picture und Szenografie/Production Design.

3. § 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Die folgenden Nummern inklusive Inhalt werden gestrichen:

- aa) 2.*
- bb) 3.*
- cc) 4.*
- dd) 5.*
- ee) 6.*
- ff) 9.*

b) Die nachfolgenden Nummerierungen ändern sich entsprechend.

4. § 5 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Die folgenden Nummern inklusive Inhalt werden gestrichen:

- aa) 2.*
- bb) 3.*
- cc) 4.*
- dd) 5.*
- ee) 6.*
- ff) 9.*

b) Die nachfolgenden Nummerierungen ändern sich entsprechend.

5. § 6 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Die folgenden Nummern inklusive Inhalt werden gestrichen:

aa) 2.

bb) 3.

cc) 4.

dd) 5.

ee) 6.

ff) 9.

b) Die nachfolgenden Nummerierungen ändern sich entsprechend.

6. § 8 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

a) Die folgenden Nummern inklusive Inhalt werden gestrichen:

aa) 2.

bb) 3.

cc) 4.

dd) 5.

ee) 6.

ff) 9.

b) Die nachfolgenden Nummerierungen ändern sich entsprechend.

7. § 9 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Die folgenden Nummern inklusive Inhalt werden gestrichen:

aa) 2.

bb) 3.

cc) 4.

dd) 5.

ee) 6.

ff) 9.

b) Die nachfolgenden Nummerierungen ändern sich entsprechend.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Filmuniversität Babelsberg KONRAD WOLF in Kraft.

**Ordnung zur Feststellung der studiengangsbezogenen Eignung für die Master-Studiengänge
Animationsregie, Medienwissenschaft, Montage, Sound für Picture und Szenografie
der Filmuniversität Babelsberg KONRAD WOLF
vom 15.11.2012,**

geändert durch Satzungen vom 24.01.2013, 04.07.2013, 16.12.2013, 15.12.2014, 06.07.2015
07.12.2015 und 08.04.2019

Zum besseren Verständnis wurden die Änderungen in der nachfolgenden Fassung eingearbeitet. Die o. g. Satzung ist durch Veröffentlichung in den „Amtlichen Bekanntmachungen“ 20. Jahrgang Nr. 2 und Nr. 4 und 21. Jahrgang Nr. 1, Nr. 5, Nr. 10, 23. Jahrgang Nr. 1 und 25. Jahrgang Nr. 19 in Kraft getreten.

Präambel

Der Senat der Filmuniversität Babelsberg KONRAD WOLF hat gemäß § 64 Abs. 2 Nr. 2 i.V.m. § 9 Abs. 5 Satz 2 und § 22 des Gesetzes zur Neuregelung des Hochschulrechts des Landes Brandenburg- Brandenburgisches Hochschulgesetz (BbgHG) vom 28. April 2014 (GVBl. I Nr. 18), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. September 2018 (GVBl. I, Nr.21) die folgende Ordnung zur Feststellung der studiengangsbezogenen Eignung für die Master-Studiengänge Animationsregie, Drehbuch/Dramaturgie, Medienwissenschaft, Montage, Sound für Picture und Szenografie der Filmuniversität Babelsberg KONRAD WOLF erlassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zugangsvoraussetzungen
- § 3 Termine, Fristen und Gebühren
- § 4 Bewerbungsunterlagen
- § 5 Zulassungsvoraussetzungen/Einreichung von Arbeitsproben
- § 6 Nachweis der berufspraktischen Tätigkeit
- § 7 Zulassungskommission
- § 8 Feststellungsverfahren
- § 9 Bewertungskriterien
- § 10 Prüfungsprotokoll
- § 11 Bescheide zum Feststellungsverfahren
- § 12 Wiederholung der Bewerbung
- § 13 Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung zur Feststellung der studiengangsbezogenen Eignung für die Master-Studiengänge regelt die Zugangsvoraussetzungen, das Feststellungsverfahren und die Zulassung für die konsekutiven Master-Studiengänge Animationsregie, Medienwissenschaft, Montage, Sound für Picture und Szenografie an der Filmuniversität Babelsberg KONRAD WOLF.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

(1) Folgende Zugangsvoraussetzungen zum Master-Studium müssen erfüllt sein:

1. im Studiengang Animationsregie:

- ein abgeschlossenes Bachelor-Studium in der Regel als B.F.A. im Studiengang Animation oder ein anderes abgeschlossenes fachspezifisches Hochschulstudium
- von ausländischen Bewerberinnen und Bewerbern, die die schulische Hochschulzugangsberechtigung nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, wird zusätzlich der Nachweis der „Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber“ mit einem Gesamtergebnis von mindestens DSH-1 bzw. ein äquivalentes Sprachzeugnis entsprechend des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen verlangt.
- eine studiengangsbezogene künstlerische Eignung

2. im Studiengang Medienwissenschaft:

- ein abgeschlossenes Bachelor-Studium oder ein vergleichbarer Abschluss in einem medien- und kommunikationswissenschaftlichen Fach (z. B. Medienwissenschaft, Filmwissenschaft, Medien-

kultur, Publizistik, Kommunikationswissenschaft, Mediendesign, Medienproduktion usw.) oder in einer gesellschaftswissenschaftlichen oder geisteswissenschaftlichen oder künstlerischen Disziplin mit kultur- und/oder kunstwissenschaftlichen Leistungsnachweisen

- wurde der erste berufsqualifizierende Hochschulabschluss nicht in einem medien- oder kommunikationswissenschaftlichen Fach erworben, sind Grundkenntnisse in mindestens vier der folgenden Bereiche nachzuweisen:
 - Medientheorie
 - Medienanalyse
 - Medienästhetik
 - Mediengeschichte
 - Methoden der empirischen Sozialforschung
- von ausländischen Bewerberinnen und Bewerbern, die die schulische Hochschulzugangsberechtigung nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, wird zusätzlich der Nachweis der „Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber“ mit einem Gesamtergebnis von mindestens DSH-2 bzw. ein äquivalentes Sprachzeugnis entsprechend des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen verlangt.
- eine studiengangsbezogene künstlerische Eignung

3. im Studiengang **Montage**:

- ein abgeschlossenes Hochschulstudium in der Regel als B.F.A. im Studiengang Montage oder ein anderes abgeschlossenes Hochschulstudium
- von ausländischen Bewerberinnen und Bewerbern, die die schulische Hochschulzugangsberechtigung nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, wird zusätzlich der Nachweis der „Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber“ mit einem Gesamtergebnis von mindestens DSH-1 bzw. ein äquivalentes Sprachzeugnis entsprechend des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen verlangt.
- eine studiengangsbezogene künstlerische Eignung

4. im Studiengang **Sound for Picture**:

- ein abgeschlossenes Hochschulstudium in der Regel als B.F.A. im Studiengang Sound oder ein anderes abgeschlossenes fachspezifisches Hochschulstudium
- von ausländischen Bewerberinnen und Bewerbern, die die schulische Hochschulzugangsberechtigung nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, wird zusätzlich der Nachweis der „Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber“ mit einem Gesamtergebnis von mindestens DSH-1 bzw. ein äquivalentes Sprachzeugnis entsprechend des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen verlangt.
- eine studiengangsbezogene künstlerische Eignung

5. im Studiengang **Szenografie**:

- ein abgeschlossenes Bachelor-Studium in der Regel als B.F.A. im Studiengang Szenografie oder ein vergleichbarer fachspezifischer Abschluss
- von ausländischen Bewerberinnen und Bewerbern, die die schulische Hochschulzugangsberechtigung nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, wird zusätzlich der Nachweis der „Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber“ mit einem Gesamtergebnis von mindestens DSH-1 bzw. ein äquivalentes Sprachzeugnis entsprechend des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen verlangt.
- eine studiengangsbezogene künstlerische Eignung

(2) Die Erfüllung der Zugangsvoraussetzung bedingt keinen Anspruch auf Zulassung zum Master-Studium. Über die Zulassung entscheidet die erfolgreiche Teilnahme an dem Feststellungsverfahren der studiengangsbezogenen Eignung durch die Zulassungskommission (gemäß § 7).

(3) Von chinesischen, mongolischen und vietnamesischen Bewerberinnen und Bewerbern ist zusätzlich ein Original-Zertifikat/ eine Original-Bescheinigung der Akademischen Prüfstelle ihres Heimatlandes über die Echtheit ihrer Zeugnisse einzureichen.

§ 3 Fristen, Eingang der Bewerbung, Gebühren

- (1) Das Feststellungsverfahren zum Studium findet nur einmal jährlich zum jeweiligen Wintersemester statt.
- (2) Bewerbungsfristen werden von der Präsidentin oder dem Präsidenten festgelegt und sind Ausschlussfristen.
- (3) Bewerbungsunterlagen, bei deren Eingang eine Nachnahme- oder Zollgebühr verlangt wird, werden nicht entgegengenommen.
- (4) Für jede Bewerbung um die Teilnahme an einem Feststellungsverfahren wird eine Verwaltungsgebühr erhoben. Die Höhe wird in der Gebührenordnung der HFF geregelt und ist auf der Internetseite der Filmuniversität Babelsberg KONRAD WOLF einsehbar.

§ 4 Bewerbungsunterlagen

(1) Der vollständig ausgefüllte Antrag auf Zulassung zum Feststellungsverfahren inkl. aller erforderlichen Unterlagen muss bis zum Ende der Bewerbungsfrist (Ausschlussfrist gemäß § 3 Abs. 2) per Post bei dem jeweiligen Studiengang der Filmuniversität Babelsberg KONRAD WOLF eingereicht werden. Den Antrag auf Zulassung zum Feststellungsverfahren finden Sie auf der Internetseite entweder als Formular oder als Online- Bewerbungsportal.

Folgende Bewerbungsunterlagen sind dem Antrag auf Zulassung zum Feststellungsverfahren beizufügen:

- tabellarischer Lebenslauf
- Nachweise der geforderten Bildungsvoraussetzungen (Zeugniskopien) gemäß § 2
- der Nachweis der „Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber“ entsprechend des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen gemäß §2
- Arbeitsproben, die für den jeweiligen Studiengang zum Eignungsnachweis gemäß § 5 erforderlich sind, sind mit Namen, Vornamen und Anschrift der Bewerberin/des Bewerbers zu versehen.
- der Nachweis der berufspraktischen Tätigkeit, der gemäß § 6 erforderlich ist
- ärztliche Gutachten/Bescheinigungen (wenn gemäß § 2 erforderlich)
- eine Versicherung, dass die vorgelegten Arbeitsproben und Texte von der Bewerberin oder dem Bewerber selbständig gefertigt wurden
- eine Erklärung, ob an der Hochschule für Film und Fernsehen “Konrad Wolf” Potsdam-Babelsberg/ Filmuniversität Babelsberg KONRAD WOLF bereits eine Bewerbung erfolgte oder eine Eignungsprüfung abgelegt wurde
- eine schriftliche Erklärung, ob die Arbeitsproben persönlich abgeholt werden oder per Post ohne Einschreiben und Versicherung zurückgeschickt werden sollen. Eine Aufbewahrungspflicht der Hochschule für die Arbeitsproben besteht bis zum Beginn des jeweiligen Wintersemesters (1. Oktober des Bewerbungsjahres).

Der Antrag auf Zulassung zum Feststellungsverfahren befindet sich auf der Internetseite der jeweiligen Studiengänge der Filmuniversität Babelsberg KONRAD WOLF.

- (2) Schriftliche Bewerbungsunterlagen/Arbeitsproben sind in Papierform in deutscher Sprache zu erstellen. Künstlerische Arbeitsproben sind auf dem jeweils genannten Medium, Fotos als Echtfotos (keine Digitalfotos) einzureichen.
- (3) Ausländische Bildungsnachweise sind im Original oder als amtlich beglaubigte Kopie vorzulegen. Soweit Zeugnisse nicht in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sind, ist eine amtlich beglaubigte Übersetzung im Original oder als amtlich beglaubigte Kopie beizufügen.
- (4) Bewerbungen in mehreren Studiengängen sind möglich. Die erforderlichen Bewerbungsunterlagen sind in diesem Fall für jeden Studiengang getrennt, gemäß Abs. 1, vollständig einzureichen.

(5) Bewerbungen, die gemäß Absatz 1 unvollständig sind oder nicht fristgemäß eingehen, werden für das Feststellungsverfahren nicht berücksichtigt.

§ 5 Zulassungsvoraussetzungen/ Einreichung von Arbeitsproben

Zur Feststellung der künstlerischen Eignung sind folgende Zulassungsvoraussetzungen und die Einreichung der nachfolgenden Arbeitsproben einzusenden:

1. im Studiengang Animationsregie:

- Dokumentationen von Arbeiten und Vorhaben der letzten zwei Jahre, in denen eine eigenständige künstlerische Position ersichtlich wird.
- mindestens 1 Film (auf USB2 oder USB3-Stick mit Daten in gängigen Medienformaten wie Quicktime, MP4), bei dem sich die Bewerberin oder der Bewerber für die Gesamtherstellung und Regie verantwortlich zeichnete. Wurde der Animationsfilm in Teamarbeit erstellt, ist eine eindeutige Dokumentation der Eigenleistung der Bewerberin/des Bewerbers notwendig.
- ein Projekt-Konzept (wünschenswert ist ein Animatic ebenfalls auf USB-Stick) incl. Gestaltungs-, Technologie-, und Zeitplanskizze

Der Inhalt der Mappe muss aus einer beigefügten Inhaltsangabe eindeutig ersichtlich sein.

2. im Studiengang Medienwissenschaft:

- der Nachweis berufspraktischer Tätigkeit
- Grundlegende Kenntnisse des Mediensystems der Bundesrepublik Deutschland
- mindestens eine selbständig verfasste Filmkritik
- mindestens eine selbständig verfasste Fernsehkritik
- mindestens einen ausführlichen Aufsatz/Essay zu einem medienwissenschaftlichen Fachbuch oder Fachartikel oder zu einem medienwissenschaftlichen Fachthema

3. im Studiengang Montage:

- Eine schriftliche Dokumentation von Arbeiten und Vorhaben, die geeignet ist, ein Gesamtbild der fortgeschrittenen künstlerischen Position und montagespezifischen Ausrichtung der Bewerberin/des Bewerbers zu geben (max. 12 Seiten).
- Arbeitsproben in einer Gesamtlänge von max. 15 Minuten als Video-DVD (VideoTS) oder als H.264 in QT Container
- eine Filmografie, die die Montage von mindestens drei filmischen Arbeiten ausweist, wovon mindestens eine in einer Teamkonstellation entstanden sein sollte, in der nicht auch selbst Regie geführt wurde
- gute AVID-Kenntnisse sind Grundlage für dieses Studium und sollen bis spätestens zum Studienbeginn vorliegen.

4. im Studiengang Sound for Picture:

- eine musikalische Bildung, einschließlich des Beherrschens eines Tasteninstrumentes
- eine ärztliche Bescheinigung über ein intaktes Gehör, nicht älter als ein Jahr
- ein Audiogramm, nicht älter als ein Jahr
- Dokumentationen von Arbeiten und Vorhaben der letzten drei Jahre, in denen eine eigenständige künstlerische Position ersichtlich wird (max. 12 Seiten)
- Arbeitsproben in einer Gesamtlänge von max. 15 Minuten als Video-DVD (bei längeren Projekten Ausschnittweise, keine Daten-DVD). Es sollen mindestens drei Filme eingereicht werden, bei denen die Bewerberin/der Bewerber für die Vertonung maßgeblich verantwortlich zeichnete. Weiterhin ist mindestens eine eigene Musikaufnahme oder Musikmischung einzureichen.

5. im Studiengang Szenografie:

- der Nachweis berufspraktischer Tätigkeit
- Dokumentationen von Arbeiten und Vorhaben der letzten drei Jahre, in denen eine eigenständige künstlerische Position ersichtlich wird
- künstlerische Arbeiten als Mappe mit mindestens 20 selbstgefertigten Originalen, z.B. Zeichnungen, Skizzen, Malerei, Grafiken, Illustrationen zu einer Kurzgeschichte, Fotos, digitale Bildgestaltung etc., sowie Filme und Videoaufnahmen

§ 6 Nachweis der berufspraktischen Tätigkeit

(1) Die geforderten berufspraktischen Tätigkeiten sind nachzuweisen durch Bescheinigungen oder Zeugnisse (Originale bzw. beglaubigte Kopien) der jeweiligen Firmen, aus denen Art, Umfang und Qualität hervorgehen. Alle Praxisnachweise sind tabellarisch aufzulisten.

(2) Zu erbringen sind folgende Nachweise:

1. im Studiengang **Animationsregie**: keine

2. im Studiengang **Medienwissenschaft**:

eine berufliche Tätigkeit im Bereich der Produktion, Distribution, Organisation von audiovisuellen Medien und/oder der Medienforschung oder ein absolviertes Praktikum in einem dieser Bereiche.

Dauer: mindestens 8 Wochen zum Zeitpunkt der Bewerbung. Im Ausnahmefall kann die berufliche Tätigkeit bis zum Beginn des Studiums nachgeholt werden

3. im Studiengang **Montage**: keine

4. im Studiengang **Sound for Picture**: keine

5. im Studiengang **Szenografie**:

praktische Erfahrung auf künstlerischem Gebiet in TV, Film, Theater oder Medien

Dauer: mindestens 26 Wochen. Die praktischen Erfahrungen müssen bis zum Zeitpunkt des Studienbeginns erbracht sein.

§ 7 Zulassungskommission

(1) Das Feststellungsverfahren wird durch Zulassungskommissionen der Studiengänge durchgeführt. Sie werden jährlich von der Dekanin oder dem Dekan der jeweiligen Fakultät bestellt, gleichzeitig werden die Vorsitzenden benannt. Die/der Vorsitzende gehört dem Kreis der Hochschullehrerinnen/ Hochschullehrer der Filmuniversität Babelsberg KONRAD WOLF an. Die Amtszeit endet mit Beendigung des Zulassungsverfahrens.

(2) Die Zulassungskommissionen haben eine ungerade Zahl von stimmberechtigten Mitgliedern. Als stimmberechtigte Mitglieder werden bestellt: Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer, akademische Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter soweit sie Lehraufgaben leisten, Lehrbeauftragte und in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen. Als beratende Mitglieder können zwei Studierende bestellt werden.

(3) Die Zulassungskommission ist beschlussfähig, bei Anwesenheit von allen Mitgliedern einschließlich der/des Vorsitzenden. Die Zulassungskommission beschließt mit einfacher Mehrheit.

(4) Die Sitzungen der Zulassungskommissionen sind nicht öffentlich. Die Mitglieder der Zulassungskommission unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden der Zulassungskommission zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 8 Das Feststellungsverfahren

(1) Am Feststellungsverfahren nimmt nur teil, wer sich frist- und formgerecht beworben hat und die Zugangsvoraussetzungen gemäß § 2 erfüllt.

(2) Das Feststellungsverfahren gliedert sich in Vorauswahl und Eignungsprüfung.

(3) In der Vorauswahl wird auf der Grundlage der eingereichten Unterlagen entschieden, wer zur Eignungsprüfung zugelassen wird.

(4) Die Eignungsprüfung besteht aus folgenden Teilen:

1. im Studiengang **Animationsregie**:

- *Pitching des eingereichten Konzeptes, Gespräch über die eingereichten Arbeiten und zu spezifischen Interessen und Motivationen.*
- *Diskussion zu methodisch-technologischen Fachkenntnissen im Hinblick auf die Realisierung des Projektes.*

2. im Studiengang **Medienwissenschaft**:

schriftlicher Teil

In schriftlicher Form ist der Nachweis zu erbringen, dass Grundkenntnisse in der ästhetisch-künstlerischen Bewertung von audiovisuellen Medienproduktionen sowie in der Auseinandersetzung mit medienwissenschaftlichen Themen hinsichtlich ihrer Relevanz für Entwicklungsprozesse der Produktion, Distribution und Rezeption audiovisueller künstlerischer Praxis vorhanden sind.

mündlicher Teil

In einem Gespräch werden die kommunikativen Fähigkeiten zur Artikulierung von wissenschaftlichen und ästhetischen Positionen geprüft

3. im Studiengang **Montage**:

Gespräch zum Interessenschwerpunkt der Bewerberin/des Bewerbers

4. im Studiengang **Sound for Picture**:

Teil 1: musikalische Prüfung

- *Hörtest: Erkennen von Intervallen, Rhythmen, Akkorden*
- *Harmonische Analyse eines tonalen Partiturbeispiels (kleines Instrumental-ensemble oder klassische Orchesterbesetzung)*
- *Klaviervorspiel: je ein Stück aus den Bereichen Barock bis Romantik und 20. Jahrhundert (Moderne, Jazz, Pop oder Eigenkomposition)*
- *Erläuterung eines musikalischen Hörbeispiels bezüglich Klangsprache und Instrumentation*

Teil 2: mündliche Prüfung

- *Präsentation der eingereichten Filme/Filmausschnitte und des Musikstückes/der Musikstücke, Gespräch über die eingereichten Arbeiten und zu spezifischen Interessen und Motivationen*
- *Prüfung der Fachkenntnisse in den Bereichen Akustik, Tonstudioteknik und bildbezogene Audioproduktion*
- *Diskussion zu methodisch-technologischen Fachkenntnissen im Hinblick auf die Anwendung in der tongestalterischen Praxis*

Teil 3: künstlerisch/praktische Prüfung

- *Vertonung eines kurzen Filmausschnitts (ca.1 min) mit einem DAW System (Pro Tools)*
- *Präsentation des vertonten Filmausschnitts mit tondramaturgischer Analyse*

Voraussetzung für die Teilnahme am 2. und 3. Teil ist das Bestehen des jeweils vorhergehenden Teils.

5. im Studiengang **Szenografie**:

künstlerisch/praktischer Teil:

*Visualisierung eines Drehbuchs, bzw. bildnerisches Umsetzen komplexer Narrationen
zeichnerisches Erfassen von Räumen und deren virtuelle Umgestaltung.*

mündlicher Teil:

Gespräch über die eingereichten künstlerischen Projekte und Vorhaben sowie die während der Prüfung angefertigten Arbeiten

§ 9 Bewertungskriterien

Die Feststellung der künstlerischen Eignung wird anhand folgender Kriterien vorgenommen:

1. im Studiengang Animationsregie:

- Vorhandensein einer eigenständigen künstlerischen Position
- Vorhandensein eines erkennbaren Interessenschwerpunktes im Bereich der Animationsregie und Individualität der eingereichten Arbeiten
- Vorhandensein ausreichender praktischer und theoretischer Grundkenntnisse im Bereich der Animationsfilmherstellung

2. im Studiengang Medienwissenschaft:

- Fähigkeit zur Wahrnehmung und Bewertung ästhetischer Prozesse in Beiträgen der AV-Medien sowie solche ihrer schriftlichen und mündlichen Beschreibung
- Fähigkeiten zur Analyse und Bewertung künstlerischer Gestaltungsmittel in Filmen, Fernsehsendungen sowie in den neuen Speichermedien
- Fähigkeiten zur kommunikationskulturellen Benennung und Verteidigung eigener ästhetischer Positionen
- Fähigkeiten zur theoretischen und historischen Einordnung von Medienphänomenen
- Fähigkeiten zur methodischen Evaluation von medienkulturellen Prozessen
- Fähigkeiten zur Strukturierung von Problemkontexten audiovisueller Medien

3. im Studiengang Montage:

- Vorhandensein eines erkennbaren Interessenschwerpunktes im Feld der künstlerischen Montage
- Vorhandensein einer eigenständigen künstlerischen Position

4. im Studiengang Sound for Picture:

- Vorhandensein einer eigenständigen künstlerischen Position
- Vorhandensein eines erkennbaren Interessenschwerpunktes im Feld der Tongestaltung und Individualität der eingereichten Arbeiten
- Vorhandensein ausreichender praktischer und theoretischer Grundkenntnisse im Bereich der Filmtombearbeitung und bildbezogenen Musikproduktion
- Grad der Beherrschung des Pflichtinstruments Klavier
- musikalisches und technisch-analytisches Hörvermögen
- tondramaturgisches und musikdramaturgisches Verständnis, analytisches Verständnis für Filmtombearbeitung

5. im Studiengang Szenografie:

- Vorhandensein einer herausragenden künstlerischen Begabung
- Vorhandensein ausreichender praktischer und theoretischer Grundkenntnisse im Bereich der Szenografie/Production Design

§ 10 Prüfungsprotokoll

(1) Über die Vorauswahl und die Eignungsprüfung ist ein Protokoll anzufertigen.

(2) Aus dem Protokoll müssen ersichtlich sein:

- Name und Vorname der Bewerberin oder des Bewerbers
- Tag der Prüfung
- die Namen der Mitglieder der Zulassungs-kommission
- bei einer künstlerischen Nichteignung die Begründung auf der Grundlage der für den Studiengang festgelegten Kriterien
- das Abstimmungsverhältnis der Zulassungskommission
- die Unterschrift der oder des Vorsitzenden der Zulassungskommission.

(3) Die Bewerberin oder der Bewerber kann auf Antrag das Prüfungsprotokoll innerhalb von vier Wochen nach Abschluss des Feststellungsverfahrens persönlich im Dezernat 1 im Bereich Studienangelegenheiten einsehen.

§ 11 Bescheide zum Feststellungsverfahren

(1) Bewerberinnen und Bewerber

- die nach der Vorauswahl vom weiteren Verfahren ausscheiden,
- die nicht zugelassen werden können oder
- die nicht zur Eignungsprüfung erscheinen, scheiden aus dem weiteren Verfahren aus und erhalten einen Ablehnungsbescheid. Der Ablehnungsbescheid erfolgt auf der Grundlage der für den Studiengang festgelegten Bewertungskriterien. Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Gegen den Ablehnungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift an die Präsidentin der Filmuniversität Babelsberg KONRAD WOLF, Marlene-Dietrich-Allee 11, 14482 Potsdam zu richten.

(2) Diejenigen Bewerberinnen oder Bewerber, die zugelassen werden können, erhalten spätestens 4 Wochen nach dem letzten Prüfungsteil einen schriftlichen Zulassungsbescheid. Die Zulassung erfolgt für das im Zulassungsbescheid bezeichnete Semester und grundsätzlich nur für einen Studiengang.

§ 12 Wiederholung der Bewerbung

Eine Teilnahme am Feststellungsverfahren zur studiengangsbezogenen Eignung ist einmal pro Bewerbungszeitraum möglich.

§ 13 Inkrafttreten/Übergangsbestimmung

(1) Das Feststellungsverfahren zum Studium kann für den Masterstudiengang Audio-Visual Application Design auch zum Sommersemester 2016 stattfinden.

(2) Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.